

Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts (Abwälzungssatzung Abw WSF AöR) (Neufassung)

Aufgrund § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) v. 03.04.2001, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) i. V. m. §§ 3, 9 Nr. 3 Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts v. 19.11.2012 (AmtsBl. des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 v. 18.12.2012, S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Satzung v. 11.06.2015 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 07/2015, S. 6), berichtigt am 03.08.2015 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 8/2015, S. 4), i. V. m. §§ 5, 8, 10, 36, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) v. 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 Siebte VO zur Änderung der AbwasserVO und des AbwAG v. 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290) und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG-LSA) v. 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung vom 19.10.2017 folgende Neufassung der „Satzung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels über die Abwälzung der Abwasserabgabe“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) wälzt die Abwasserabgabe, die sie anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund verbringen, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung verbraucht wird.
- (3) Die Einleitung unterliegt nicht der Abgabepflicht, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter. Das ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage besitzt und ausübt sowie in der Lage ist, auf das Einleiten aus ihr nach Menge und Beschaffenheit Einfluss zu nehmen.
- (2) Es wird widerlegbar vermutet, dass der Eigentümer eines Grundstücks oder, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte Einleiter im Sinne des Absatzes 1 ist. Übt der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die tatsächliche Sachherrschaft im Einzelfall nicht aus, ist er verpflichtet, der AöR darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Abgabepflichtigen über. Versäumt der bisherige Abgabepflichtige die Mitteilung hierüber, haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der AöR entfällt, neben dem neuen Abgabenschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies der AöR schriftlich angezeigt hat.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehen der Abgabeschuld

- (1) Erhebungszeitraum für diese Abgabe ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Abgabepflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, ab dem die vorab gegenüber der AöR festzusetzende Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 AG AbwAG in der jeweils gültigen Fassung fällig geworden ist.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgeblich hierfür ist die Zahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz am 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Personen.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 EUR.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Gemäß § 13a Abs. 1 KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218-223, 224 Abs. 1 und Abs. 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Billigkeitsmaßnahmen sind vom Abgabenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der AöR zu beantragen. Der Antrag muss begründet werden.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der AöR jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die AöR kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und soweit möglich die Ermittlungen zu unterstützen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse das Eigentum und die Nutzung des Grundstücks betreffend ist der AöR sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber sowie vom bisherigen Nutzer als auch vom neuen Nutzer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der AöR schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung und die Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die AöR zulässig.
- (2) Die AöR darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die AöR ist berechtigt, mit dem Wasserversorger Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an die AöR als Grundlage für die Berechnung der Abgabe und als Grundlage für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens, in dem das Land die Abwasserabgabe gegenüber der AöR festsetzt, gewährt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 2. entgegen § 8 Abs. 2 die Ermittlungen vor Ort nicht zulässt und duldetund es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

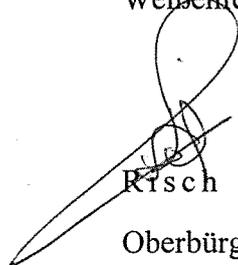
Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung ersetzt die Satzung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels über die Abwälzung der Abwasserabgaben, zuletzt geändert am 13.11.2012, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Unternehmenssatzung der AöR vom 15.11.2012, zuletzt geändert durch Satzung v. 11.06.2015 als Satzung der AöR fortgegolten hat. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Weißenfels, 20.10.2017


Risch
Oberbürgermeister

